

HAUPTSATZUNG

der Stadt Singen (Hohentwiel)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 29, 231) hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) am 17.12.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung, Zuständigkeiten und Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

(2) Der Rat legt Ziele, Grundsätze, Leitlinien, Rahmenbedingungen und Strategien des kommunalpolitischen Handelns fest (strategische Aufgaben).

(3) Er entscheidet über einzelne Maßnahmen nur, wenn sie von erheblicher politischer, finanzieller oder sonstiger Bedeutung sind, insbesondere wenn sie die Haushaltswirtschaft über das laufende Jahr hinaus in erheblichem Maße beeinflussen, oder wenn er die Entscheidungskompetenz nicht auf beschließende Ausschüsse oder den Oberbürgermeister übertragen kann.

(4) Die anderen Entscheidungsträger (Ausschüsse, Oberbürgermeister im Bereich der delegierten Kompetenzen) haben bei ihren Entscheidungen die vom Rat beschlossenen Zielvorgaben und den von ihm festgelegten Handlungsrahmen zu beachten. Der Rat kann zu diesem Zweck Angelegenheiten an sich ziehen.

(5) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Bildung der Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse werden gebildet aufgrund der Gemeindeordnung und anderer gesetzlicher Bestimmungen:

1. Verwaltungs- und Finanzausschuss
- 2a. Ausschuss für Stadtplanung, Bauen und Umwelt
- 2b. Umlegungsausschuss
- 3a. Ausschuss für Familie und Soziales
- 3b. Ausschuss für Bildung und Sport
- 4a. Ausschuss für Kultur und Tourismus
- 4b. Betriebsausschuss der Kultur und Tagung Singen
5. Betriebsausschuss der Stadtwerke
6. Betriebsausschuss des Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) Stadt Singen

(2) Diesen Ausschüssen gehören an:

Der Oberbürgermeister als Vorsitzender und beim

1. Verwaltungs- und Finanzausschuss	13 Mitglieder des Gemeinderates
2a. Ausschuss für Stadtplanung, Bauen und Umwelt	13 Mitglieder des Gemeinderates
2b. Umlegungsausschuss	13 Mitglieder des Gemeinderates
3a. Ausschuss für Familie und Soziales	13 Mitglieder des Gemeinderates
3b. Ausschuss für Bildung und Sport	13 Mitglieder des Gemeinderates
4a. Ausschuss für Kultur und Tourismus	13 Mitglieder des Gemeinderates
4b. Betriebsausschuss der Kultur und Tagung Singen	13 Mitglieder des Gemeinderates
5. Betriebsausschuss der Stadtwerke	13 Mitglieder des Gemeinderates
6. Betriebsausschuss des Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) Stadt Singen	13 Mitglieder des Gemeinderates

(3) Die gemeinderätlichen Mitglieder der Ausschüsse

- Ausschuss für Stadtplanung, Bauen und Umwelt sowie Umlegungsausschuss
- Ausschuss für Familie und Soziales sowie Ausschuss für Bildung und Sport
- Ausschuss für Kultur und Tourismus sowie Betriebsausschuss Kultur und Tagung Singen

sind jeweils identisch und werden in einem Wahlgang bestellt.

(4) Gemäß Sonderbestimmungen der Gemeindeordnung können bei Bedarf der Gemeindewahlausschuss sowie der Ausschuss zur Akteneinsicht durch gesonderten Gemeinderatsbeschluss eingerichtet werden. Durch sondergesetzliche Regelung ist ein Gutachterausschuss eingerichtet.

(5) Durch Gemeinderatsbeschluss können entsprechend der Gemeindeordnung widerruflich sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder der beschließenden Ausschüsse nach § 2 Abs. 2 berufen werden. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

(6) Des Weiteren können die beschließenden Ausschüsse sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

§ 3 Beziehungen zwischen Gemeinderat und Ausschüssen

(1) Die Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten selbständig anstelle des Gemeinderates. Den Ausschüssen werden die in dieser Satzung bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.

(2) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse oder Fraktionen die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Dies gilt nicht für den Umlegungsausschuss nach dem Baugesetzbuch.

(3) Der Gemeinderat kann den Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Entscheidungen der Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Dies gilt nicht für den Umlegungsausschuss nach dem Baugesetzbuch.

(4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen vom zuständigen Ausschuss vorberaten werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats, sind sie dem Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(5) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines Ausschusses gehört.

(6) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier beschließender Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

(7) Entscheidungen über Personalangelegenheiten der Beamten und unbefristet Beschäftigten in Abgrenzung zum Verwaltungs- und Finanzausschuss; Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, unbefristete Übertragung höherwertiger Tätigkeit und Entlassung der 1. Hierarchieebene (Fachbereichsleiter) sowie ab der Besoldungs-/ Entgeltgruppe A14/ EG 14, soweit kein Anspruch aus einem Tarifvertrag besteht, trifft der Gemeinderat.

(8) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind (u.a. außerplanmäßige Ausgaben) ab einer Wertgrenze der Gesamtmaßnahme von 40.000 EUR. Dies gilt analog für außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen soweit ein dringendes Bedürfnis besteht und der in der Haushaltsatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird.

§ 4 Verwaltungs- und Finanzausschuss

Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst im Rahmen dieser Satzung folgende Aufgabengebiete der Stabsstellen (soweit nicht anderweitig fachbereichsbezogen) des Fachbereichs Zentrale Aufgaben/Finanzen/Betriebe sowie des Fachbereichs Bürgerservice, Ordnung und Sicherheit:

- a) Alle im Haushaltsplan veranschlagten Angelegenheiten einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab 80.000 EUR, soweit nicht bereits im Rahmen eines Projektbeschlusses gefasst und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,
- b) Alle Bauangelegenheiten (Neubauprojekte, Sanierungen und Teilsanierungen) einschließlich der Vergabe von Bauleistungen ab 80.000 EUR, sofern nicht im Rahmen eines Baubeschlusses bereits gefasst. Mit dem Baubeschluss wird die Durchführung einzelner Bau- oder Sanierungsvorhaben mit einer mit dem

Gesamtprojekt einzuhaltenden Kostenobergrenze genehmigt. Alle für die Durchführung des Projekts erforderlichen Vergaben innerhalb des Baubeschlusses sind dem Oberbürgermeister zur Entscheidung übertragen.

- c.) Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben ab 40.000 EUR, soweit sie in Verbindung mit einer im Haushaltsplan veranschlagten Maßnahme stehen und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Dies gilt analog für überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen soweit ein dringendes Bedürfnis besteht und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird,
- d.) Grundstücksangelegenheiten/Nutzungsrechte (Miete/Pacht, dgl.)
 - Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab 80.000 EUR soweit im Haushaltsplan vorgesehen
 - Miet- und Pachtverträge ab 30.000 EUR pro Jahr,
 - dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab 80.000 EUR,und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,
- e.) Verkauf von beweglichem Vermögen ab 30.000 EUR, soweit im Haushaltsplan vorgesehen und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Gleiches gilt für Verträge über die Nutzung beweglicher Sachen bezogen auf den Jahreszins,
- f.) Erlass und Niederschlagung von Forderungen ab 10.000 EUR und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,
- g.) Abschluss langfristiger Kreditgeschäfte und kreditähnlicher Rechtsgeschäfte,
- h.) Widersprüche gegen Abgaben und Kostenfestsetzungsbescheide ab 6.000 EUR, soweit OB nicht abhilft,
- i.) Durchführung von Rechtsangelegenheiten einschließlich außergerichtlichen Vergleichen bezogen auf den Streitwert bzw. den Wert des Nachgebens ab 6.000 EUR und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,
- j.) Entscheidungen über Personalangelegenheiten der Beamten und unbefristet Beschäftigten; Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, unbefristete Übertragung höherwertiger Tätigkeit und Entlassung der 2. Hierarchieebene sowie in den Besoldungs-/ Entgeltgruppen A 12/ A 13 bzw. EG 11 bis 13, soweit kein Anspruch aus einem Tarifvertrag besteht.

§ 5 Betriebsausschüsse

Die Geschäftskreise der Betriebsausschüsse umfassen im Rahmen dieser Satzung den Vollzug der Wirtschaftspläne der Stadtwerke, der Kultur und Tagung Singen sowie des Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) Singen einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen. Die weiteren Aufgaben und die Wertgrenzen bestimmen sich nach der jeweils gültigen Betriebssatzung.

§ 6 Ausschuss für Kultur und Tourismus

Der Geschäftskreis des Ausschusses für Kultur und Tourismus umfasst im Rahmen dieser Satzung folgende Aufgabengebiete des Fachbereichs Kultur und Tourismus:

- a.) Alle im Haushaltsplan veranschlagten Angelegenheiten einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab 80.000 EUR, soweit nicht bereits im Rahmen eines Projektbeschlusses gefasst und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,
- b.) Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben ab 40.000 EUR, soweit sie in Verbindung mit einer im Haushaltsplan veranschlagten Maßnahme stehen und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Dies gilt analog für überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen soweit ein dringendes Bedürfnis besteht und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird,
- c.) Grundstücksangelegenheiten/Nutzungsrechte (Miete/Pacht, dgl.)
 - Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab 80.000 EUR soweit im Haushaltsplan vorgesehen
 - Miet- und Pachtverträge ab 30.000 EUR pro Jahr,
 - dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab 80.000 EUR,und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,
- d.) Verkauf von beweglichem Vermögen ab 30.000 EUR, soweit im Haushaltsplan vorgesehen und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.
Gleiches gilt für Verträge über die Nutzung beweglicher Sachen bezogen auf den Jahreszins,
- e.) Erlass und Niederschlagung von Forderungen ab 10.000 EUR und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,
- f.) Widersprüche gegen Abgaben und Kostenfestsetzungsbescheide ab 6.000 EUR, soweit OB nicht abhilft,
- g.) Durchführung von Rechtsangelegenheiten einschließlich außergerichtlichen Vergleichen bezogen auf den Streitwert bzw. den Wert des Nachgebens ab 6.000 EUR und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

§ 7 Ausschuss für Familie und Soziales sowie Ausschuss für Bildung und Sport

Der Geschäftskreis des Ausschusses für Familie und Soziales sowie der Geschäftskreis des Ausschusses für Bildung und Sport umfassen jeweils im Rahmen dieser Satzung folgende Aufgabengebiete der Fachbereiche Soziales, Familie und Quartier sowie Bildung und Sport:

- a.) Alle im Haushaltsplan veranschlagten Angelegenheiten einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab 80.000 EUR, soweit nicht bereits im Rahmen eines Projektbeschlusses gefasst und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,
- b.) Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben ab 40.000 EUR, soweit sie in Verbindung mit einer im Haushaltsplan veranschlagten Maßnahme stehen und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Dies gilt analog für überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen soweit ein dringendes Bedürfnis besteht und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird,
- c.) Grundstücksangelegenheiten/Nutzungsrechte (Miete/Pacht, dgl.)
 - Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab 80.000 EUR soweit im Haushaltsplan vorgesehen
 - Miet- und Pachtverträge ab 30.000 EUR pro Jahr,
 - dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab 80.000 EUR,und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,
- d.) Verkauf von beweglichem Vermögen ab 30.000 EUR, soweit im Haushaltsplan vorgesehen und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Gleiches gilt für Verträge über die Nutzung beweglicher Sachen bezogen auf den Jahreszins,
- e.) Erlass und Niederschlagung von Forderungen ab 10.000 EUR und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,
- f.) Widersprüche gegen Abgaben und Kostenfestsetzungsbescheide ab 6.000 EUR, soweit OB nicht abhilft,
- g.) Durchführung von Rechtsangelegenheiten einschließlich außergerichtlichen Vergleichen bezogen auf den Streitwert bzw. den Wert des Nachgebens ab 6.000 EUR und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,

§ 8 Ausschuss für Stadtplanung, Bauen und Umwelt sowie Umlegungsausschuss

Der Geschäftskreis des Ausschusses für Stadtplanung, Bauen und Umwelt sowie des Umlegungsausschusses umfasst im Rahmen dieser Satzung folgende Aufgabengebiete des Fachbereichs Bauen:

- a.) Alle im Haushaltsplan veranschlagten Angelegenheiten einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab 80.000 EUR, soweit nicht bereits im Rahmen eines Projektbeschlusses gefasst und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,
- b.) Alle Bauangelegenheiten (Neubauprojekte, Sanierungen und Teilsanierungen) einschließlich der Vergabe von Bauleistungen ab 80.000 EUR, sofern nicht im Rahmen eines Baubeschlusses bereits gefasst. Mit dem Baubeschluss wird die

Durchführung einzelner Bau- oder Sanierungsvorhaben mit einer mit dem Gesamtprojekt einzuhaltenden Kostenobergrenze genehmigt. Alle für die Durchführung des Projekts erforderlichen Vergaben innerhalb des Baubeschlusses sind dem Oberbürgermeister zur Entscheidung übertragen.

- c.) Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben ab 40.000 EUR, soweit sie in Verbindung mit einer im Haushaltsplan veranschlagten Maßnahme stehen und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Dies gilt analog für überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen soweit ein dringendes Bedürfnis besteht und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird,
- d.) Grundstücksangelegenheiten/Nutzungsrechte (Miete, Pacht, dgl.)
 - Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich Ausübung von dinglich gesicherten Vorkaufsrechten ab 80.000 EUR soweit im Haushaltsplan vorgesehen
 - Nicht-Ausübung von dinglich gesicherten Vorkaufsrechten ab 200.000 EUR,
 - Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten ab 80.000 EUR,
 - Miet- und Pachtverträge ab 30.000 EUR pro Jahr,
 - dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab 80.000 EUR,und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,
- e.) Verkauf von beweglichem Vermögen ab 30.000 EUR, soweit im Haushaltsplan vorgesehen und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Gleiches gilt für Verträge über die Nutzung beweglicher Sachen bezogen auf den Jahreszins,
- f.) Erlass und Niederschlagung von Forderungen ab 10.000 EUR und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,
- g.) Widersprüche gegen die Veranlagung zu den Erschließungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeiträgen ab 6.000 EUR, soweit OB nicht abhilft,
- h.) Widersprüche gegen Abgaben und Kostenfestsetzungsbescheide ab 6.000 EUR, soweit OB nicht abhilft,
- i.) Durchführung von Rechtsangelegenheiten einschließlich außergerichtlichen Vergleichen bezogen auf den Streitwert bzw. den Wert des Nachgebens ab 6.000 EUR und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,
- j.) Entscheidung über die Aufstellung eines Bauleitplanes nach § 2 BauGB,
- k.) Durchführung der Bodenordnungsmaßnahmen nach den §§ 45 ff. BauGB,
- l.) Anhörung zu Vorhaben des Bundes und der Länder nach § 37 BauGB,
- m.) Entscheidung über den Verzicht der planungsrechtlichen Möglichkeiten nach §§ 14, 15 BauGB
 - Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB,
 - Erteilung einer Befreiung von der Festsetzung eines Bebauungsplanes nach

§ 31 BauGB,

- Zulassung von Bauvorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 33 BauGB, soweit es sich um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt,
- Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB, soweit es sich um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt,
- Zulassung von Bauvorhaben im Außenbereich bei Entscheidungen nach § 35 BauGB, soweit es sich um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt,

n.) Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,

o.) Stellplätze

- Zustimmung zur Herstellung von Stellplätzen außerhalb eines Baugrundstückes nach § 37 LBO,
- Festlegung des Ablösebetrages,
- Ablösung von Stellplätzen nach § 37 LBO, ab 5 Stellplätzen,

p.) Gewährung von Zuschüssen für Bauvorhaben von Privaten in anerkannten Sanierungsgebieten ab 80.000 EUR,

q.) Verkehrswesen

- alle baulichen Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum, die den ruhenden und fließenden Verkehr beeinflussen, insbesondere der Vollzug des Generalverkehrsplanes ab 80.000 EUR,
- die Ausweitung von Fußgängerzonen ab 80.000 EUR,
- die Errichtung verkehrsberuhigter Zonen und geschwindigkeitsbeschränkter Zonen sowie sonstiger Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung ab 80.000 EUR,
- Schaffung von Sicherungsmaßnahmen für die einzelnen Verkehrsarten ab 80.000 EUR,
- Beseitigung von Unfallschwerpunkten ab 80.000 EUR.

§ 9 Ältestenrat

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Gemeinderates unterstützt.

§ 10 Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

(1) Außer den Geschäften der laufenden Verwaltung und der ihm durch Gesetz überwiesenen Aufgaben werden dem Oberbürgermeister folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

a) Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten der Stadt

- Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen unter 80.000 EUR oder im Rahmen eines vorangegangenen Projektbeschlusses

- Bauangelegenheiten (Neubauprojekte, Sanierungen und Teilsanierungen) einschließlich der Vergabe von Bauleistungen unter 80.000 EUR sowie nach Maßgabe der §§ 4 b) S.3 und 8 b) S.3.
 - Auftragserhöhungen unter 30.000 EUR bei bereits vom Ausschuss oder Gemeinderat beschlossenen Vergaben von Lieferungen und Leistungen
 - Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben unter 40.000 EUR
 - Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen unter 40.000 EUR soweit ein dringendes Bedürfnis besteht und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird,
 - Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben für innere Verrechnungen und kalkulatorische Kosten, und für über- und außerplanmäßige Ausgaben, die durch Mittel der allgemeinen Deckungsreserve gedeckt sind,
- b) Grundstücksangelegenheiten/Nutzungsrechte (Miete, Pacht und dgl.)
- Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich Ausübung von dinglich gesicherten Vorkaufsrechten unter 80.000 EUR,
 - Nicht-Ausübung von dinglich gesicherten Vorkaufsrechten unter 200.000 EUR,
 - Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten unter 80.000 EUR,
 - Miet- und Pachtverträge unter 30.000 EUR pro Jahr,
- c) Personalangelegenheiten soweit nicht dem Gemeinderat oder dem Verwaltungs- und Finanzausschuss zugewiesen, ausgenommen befristete Beschäftigungsverhältnisse im Bereich der 1. und 2. Hierarchieebene,
- d) Verkauf von beweglichem Vermögen unter 30.000 EUR.
Gleiches gilt bei Verträgen über die Nutzung beweglicher Sachen bezogen auf den Jahreszins,
- e) Erlass und Niederschlagung von Forderungen unter 10.000 EUR,
- f) Abhilfe bei Widersprüchen gegen die Veranlagung von Erschließungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeiträgen unter 6.000 EUR,
- g) Widersprüche gegen Abgaben u. Kostenfestsetzungsbescheide unter 6.000 EUR,
- h) Durchführung von Rechtsangelegenheiten einschließlich außergerichtlichen Vergleichen bezogen auf den Streitwert bzw. den Wert des Nachgebens unter 6.000 EUR,
- i) Stundung von Forderungen,
- j) Angelegenheiten nach dem BauGB
- Zulassung von Ausnahmen der Festsetzung eines Bebauungsplanes nach § 31,
 - Zulassung von Bauvorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 33, soweit nicht dem Ausschuss für Stadtplanung und Bauen vorbehalten,
 - Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34, soweit nicht dem Ausschuss für Stadtplanung und Bauen vorbehalten,
 - Zulassung von Vorhaben im Außenbereich bei Entscheidungen nach § 35, soweit nicht dem Ausschuss für Stadtplanung und Bauen vorbehalten,

- Ablösung von Stellplätzen gem. § 39 LBO unter 5 Stellplätzen,
- Gewährung von Zuschüssen für Bauvorhaben von Privaten in anerkannten Sanierungsgebieten unter 80.000 EUR,

k) Verkehrswesen

- alle baulichen Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum, die den ruhenden und fließenden Verkehr beeinflussen, insbesondere der Vollzug des Generalverkehrsplanes unter 80.000 EUR,
- die Ausweitung von Fußgängerzonen unter 80.000 EUR,
- die Errichtung verkehrsberuhigter Zonen und geschwindigkeitsbeschränkter Zonen sowie sonstiger Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung unter 80.000 EUR,
- die Schaffung von Sicherungsmaßnahmen für die einzelnen Verkehrsarten unter 80.000 EUR,
- die Beseitigung von Unfallschwerpunkten unter 80.000 EUR.

(2) Der Oberbürgermeister ist ermächtigt, seine Befugnisse auf den Beigeordneten, die Fachbereichsleiter, Ortsvorsteher und sonstige Beamte und Angestellte zu übertragen.

(3) Die Übertragung der Bewirtschaftung der Mittel gilt nach Maßgabe dieser Satzung nicht im Bereich der Stadtteile.

§ 11 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

(1) Neben dem Oberbürgermeister wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Dieser führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

(2) Durch Gemeinderatsbeschluss werden fünf ehrenamtliche Vertreter des Oberbürgermeisters bestellt.

§ 12 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht, neben der Kernstadt Singen (Hohentwiel) aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- a) Beuren an der Aach
- b) Bohlingen
- c) Friedingen
- d) Hausen an der Aach
- e) Schlatt unter Krähen
- f) Überlingen am Ried

(2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 richten sich jeweils nach den katastermäßigen Gemarkungsgrenzen.

§ 13 Einrichtungen von Ortschaften

In den Stadtteilen wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet, der aus 8 bzw. im Stadtteil Bohlingen aus 10 Mitgliedern besteht.

§ 14 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen.

(3) Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Singen (Hohentwiel) selbständig anstelle des Gemeinderates bis zur Wertgrenze unter 150.000 Euro über die nachfolgenden Aufgaben, soweit sie ausschließlich den Ortsteil betreffen und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder dem Oberbürgermeister sonst nach § 10 dieser Satzung zugewiesene Aufgaben handelt:

- a) Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
- b) Förderung der örtlichen Vereinigungen im Rahmen der bestehenden Richtlinien;
- c) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem im Zusammenhang bebauten Teil der Ortschaft;
- d) Anlegung und Unterhaltung von Wirtschaftswegen, Grünflächen/-anlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätzen, Kultureinrichtungen und Friedhöfen nach Maßgabe der planungs- oder sonstigen widmungsrechtlichen Vorgaben;
- e) Unterhaltung der örtlichen Verwaltungs-, Kindergarten- und Schulgebäude;
- f) Regelung der Benutzungsverhältnisse der unter Buchstabe d) genannten kommunalen Einrichtungen vorbehaltlich anderweitigen Satzungsrechts.

§ 15 Ortsvorsteher

(1) Ein Gemeindebeamter wird vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum Ortsvorsteher ohne Stimmrecht bestellt, sofern ein bisheriger Ortsvorsteher nach Ablauf seiner jeweiligen Amtszeit nicht erneut in seinem Amt bestätigt oder kein Ortschaftsrat zum Ortsvorsteher gewählt wird.

(2) Die Ortsvorsteher vertreten den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des jeweiligen Ortschaftsrates und bei der Leitung der jeweiligen örtlichen Verwaltung. Sie können an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 16 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungssaal

Nach Entscheidung des / der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Singen (Hohentwiel) vom 21.04.2015 in der zuletzt geänderten Fassung außer Kraft.

Singen (Hohentwiel), den 18.12.2024

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.